

Swiss Re AG, Zürich

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Rechtliche Grundlagen

Die ordentliche Generalversammlung der Swiss Re AG, Mythenquai 50/60, 8002 Zürich, («Swiss Re» oder die «Gesellschaft») hat am 20. April 2018 auf Antrag des Verwaltungsrates den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Anschaffungswert von maximal CHF 1 Mrd. bis zur ordentlichen Generalversammlung 2019 genehmigt (das «Rückkaufprogramm»). Weiter wurde beschlossen, das Aktienkapital mittels Vernichtung von 10'832'816 Namenaktien um CHF 1'083'281.60 auf CHF 33'861'946.50 herabzusetzen. Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Schuldenruffrist im Handelsregister eingetragen werden.

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie vom 2. Mai 2018 an der SIX Swiss Exchange AG entspricht dies maximal 10'695'187 Namenaktien oder maximal 3.06% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches CHF 34'945'228.10 beträgt und in 349'452'281 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt ist (bzw. 3.16% nach Vollzug der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals). Aufgrund der zukünftigen Kursentwicklung kann die Anzahl effektiv zurückgekaufter Namenaktien von der genannten Anzahl Namenaktien abweichen, dabei werden unter dem Rückkaufprogramm jedoch in keinem Fall mehr als 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, der ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 2019 die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Swiss Re als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Swiss Re unter der Valorenummer 12.688.156 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Swiss Re haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Swiss Re.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Swiss Re finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Swiss Re hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Swiss Re auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Swiss Re und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Swiss Re hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Swiss Re auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 7. Mai 2018 und wird bis längstens am 15. Februar 2019 aufrechterhalten. Swiss Re behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Swiss Re wird laufend über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: www.swissre.com/investors/shares/share_buyback/

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: www.swissre.com/investors/shares/share_buyback/

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nach stehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Namenaktien

Per 2. Mai 2018 hielt Swiss Re 39'339'386 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 11.26% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, wovon 3.10% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, wie oben erwähnt, nach Ablauf der Schuldenruffrist vernichtet werden sollen (entspricht 10'832'816 Namenaktien).

Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 2. Mai 2018 publizierten Meldungen hielt folgende Aktionärin mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an Swiss Re¹:

BlackRock, Inc., New York, U.S.A.²:

5.05% des Kapitals und der Stimmrechte

Swiss Re hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionärin bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

¹ Im Zusammenhang mit der Emission unbefristeter nachrangiger Kapitalinstrumente durch die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG im Jahre 2012 im Nennwert von 750 Mio. USD mit Rückzahlung in Form von Namenaktien der Gesellschaft meldete Aquarius + Investments plc («Aquarius») unter dem damaligen schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und der damaligen Verordnung der FINMA über die Börsen und den Effektenhandel (FINMA-Börsenverordnung, BEHV-FINMA) eine meldepflichtige Erwerbs- und Veräusserungsposition, die jeweils 6.32% der Stimmrechte entspricht (vom Aktienkapital zum Zeitpunkt der Meldung vom 30. März 2012). Aquarius hält keine Namenaktien der Gesellschaft.

² Stand per 9. Januar 2018

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummer / ISIN / Ticker

Namenaktie Swiss Re AG

12.688.156 / CH0126881561 / SREN

Namenaktie Swiss Re AG (Aktienrückkauf zweite Linie)

28.649.180 / CH0286491805 / SRENE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.